

# Verordnung über besondere Fachprüfungen für Auslandschweizer und eingebürgerte Schweizer

vom 18. November 1975

---

*Das Eidgenössische Departement des Innern,*

gestützt auf die Artikel 115 Absatz 2<sup>bis</sup> und 116 Absatz 3 des Reglementes vom 22. Dezember 1964<sup>1</sup> für die eidgenössischen Medizinalprüfungen,  
*verordnet:*

## Art. 1

Auslandschweizer und eingebürgerte Schweizer, die ihre Studien ohne eidgenössisches Diplom abgeschlossen und ihren Beruf während mehrerer Jahre in der Schweiz ausgeübt haben, können das eidgenössische Diplom erwerben, indem sie die besondere Fachprüfung bestehen; die eidgenössische Maturitätsprüfung brauchen sie weder ganz noch teilweise nachzuholen.

## Art. 2

Als Studienabschluss im Sinne von Artikel 1 gilt für Auslandschweizer und für eingebürgerte Schweizer das Abschlussdiplom einer ausländischen Universität, das zur Berufsausübung im betreffenden ausländischen Staat berechtigt, oder das Fakultätsdiplom einer schweizerischen Universität.

## Art. 3

Ein Abschlussdiplom im Sinne von Artikel 2 berechtigt nicht zur Zulassung zu der besonderen Fachprüfung, wenn

- a. ein Auslandschweizer es erworben hat, der seine Studien im Ausland absolvierte, ohne dass sich im Zeitpunkt ihres Beginnes der Wohnsitz seiner Eltern nachweisbar im betreffenden ausländischen Staat befand;
- b. der Inhaber als Schweizer Bürger an schweizerischen Universitäten die Fakultätsprüfung ablegte;
- c. ein in der Schweiz anerkannter Flüchtling es erworben hat, der nach den für die Flüchtlinge geltenden Bestimmungen zur Zulassung zu den eidgenössischen Prüfungen berechtigt war;

AS 1975 2331

<sup>1</sup> [AS 1964 1305, 1968 568, 1969 230 1233, 1970 1063 1121, 1971 155, 1973 272 Ziff. II, 1974 1066, 1975 1870 2328; SR 811.112.1 Art. 47, 811.112.2 Art. 20, 811.112.3 Art. 18, 811.112.4 Art. 13, 811.112.5 Art. 22]. Den genannten Bestimmungen entsprechen heute die Art. 26 Abs. 3 und 27 Abs. 3 der Allgemeinen Medizinalprüfungsverordnung vom 19. Nov. 1980 (SR 811.112.1).

- d. ein Auslandschweizer oder eingebürgerter Schweizer es erworben hat, nachdem er von früheren eidgenössischen Prüfungen endgültig ausgeschlossen war.

#### Art. 4

Als Ausübung des Berufes während mehrerer Jahre im Sinne von Artikel 1 gelten folgende Tätigkeiten:

- a. *für Ärzte*
  1. Fünfjährige Tätigkeit in einem vollamtlichen ganztägigen Anstellungsverhältnis (klinische Tätigkeit) in einem oder mehreren öffentlichen Spitälern. Der Leitende Ausschuss kann im Einzelfall die an anderen Spitälern geleistete Tätigkeit anerkennen und von Fall zu Fall ausserdem bis höchstens ein Jahr Tätigkeit an einem der nachstehenden Institute anrechnen: pathologische Anatomie, gerichtliche Medizin, Sozial- und Präventivmedizin, Mikrobiologie, Pharmakologie.
  2. An die Stelle der in Ziffer 1 genannten Tätigkeit kann bis zu drei Jahren die selbständige Führung einer ärztlichen Praxis aufgrund einer kantonalen Bewilligung treten.
- b. *für Zahnärzte*
  1. Fünfjährige vollamtliche Tätigkeit als Assistent bei einem Zahnarzt mit eidgenössischem Diplom.
  2. An die Stelle der Assistententätigkeit bei einem Zahnarzt kann bis zu drei Jahren
    - die selbständige Führung einer zahnärztlichen Praxis aufgrund einer kantonalen Bewilligung oder
    - die Tätigkeit an einer sozial-zahnärztlichen Institution treten.
- c. *für Apotheker*
  1. Dreijährige vollamtliche Tätigkeit bei höchstens drei eidgenössisch diplomierten Apothekern; die eine Hälfte dieser Zeit muss in einer öffentlichen Apotheke, die andere Hälfte kann auch in einer Spitalapotheke absolviert werden.
  2. Die Hälfte der in Ziffer 1 genannten Tätigkeit kann als selbständige Leitung einer Apotheke aufgrund einer kantonalen Bewilligung geleistet werden.
- d. *für Tierärzte*
  1. Fünfjährige vollamtliche Tätigkeit als Assistent an einer Fakultät, als Assistent oder Stellvertreter eines Tierarztes oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter.
  2. An die Stelle einer in Ziffer 1 genannten Berufsausübung kann eine fünfjährige selbständige Tätigkeit aufgrund einer kantonalen Bewilligung oder eine andere fachlich selbständige Tätigkeit treten.

#### **Art. 5**

Tätigkeiten im Sinne von Artikel 4 müssen ununterbrochen ein Jahr vor dem Gesuch um Zulassung zu der besonderen Fachprüfung ausgeübt werden, um zur Zulassung zu berechtigen.

#### **Art. 6**

Das Gesuch um Zulassung zur besonderen Fachprüfung ist mit einem Lebenslauf, den Ausweisen über das Schweizerbürgerrecht, den Wohnsitz der Eltern im Sinne von Artikel 3 Buchstabe *a*, die Studien, die Ausübung des Berufes und den Leumund dem Bundesamt für Gesundheitswesen<sup>2</sup> zuhanden des Leitenden Ausschusses für die eidgenössischen Medizinalprüfungen einzureichen.

#### **Art. 7**

Der Leitende Ausschuss verfügt über die Zulassung und bestimmt im Rahmen von Artikel 8 die Prüfungsfächer für Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte auf Antrag der Fachvertreter.

#### **Art. 8**

Die besondere Fachprüfung besteht aus folgenden fünf Prüfungen:

a. *für Ärzte*

1. Kombinierte praktisch-mündliche Prüfung: Innere Medizin.
2. Kombinierte praktisch-mündliche Prüfung: Chirurgie oder Pädiatrie.
3. Kombinierte praktisch-mündliche Prüfung nach Wahl des Kandidaten in einem der nachstehenden Fächer: Geburtshilfe und Gynäkologie, Psychiatrie, Ophthalmologie, Oto-Rhino-Laryngologie, Dermatologie und Venereologie.
4. Mündliche Prüfung in einem der nachstehenden Fächer nach Wahl des Kandidaten: pathologische Anatomie, gerichtliche Medizin, Sozial- und Präventivmedizin, medizinische Radiologie, Mikrobiologie, Pharmakologie.
5. Prüfung in einem weiteren der unter den Ziffern 2, 3 und 4 genannten mündlichen oder praktisch-mündlichen Prüfungsfächer nach Wahl des Kandidaten.

b. *für Zahnärzte*

Nach dem kombiniert-praktisch-mündlichen Verfahren:

1. Stomatologie und Chirurgie des Kauapparates
2. Konservierende Zahnheilkunde inkl. Präventiv-Zahnmedizin

<sup>2</sup> Bezeichnung gemäss Art. 1 des nicht veröffentlichten BRB vom 23. April 1980 über die Anpassung von bundesrechtlichen Erlassen an die neuen Bezeichnungen der Departemente und Ämter. Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

3. Prothetik
  4. Parodontologie
  5. Kieferorthopädie
- c. *für Apotheker*
1. Praktische Prüfung: Prüfung von Arzneimitteln der Pharmakopoea Helvetica oder pharmazeutisch-chemische Analyse eines Arzneigemisches oder einer Arzneiform
  2. Praktische Prüfung: Bearbeitung einer Aufgabe der galenischen Pharmazie oder klinisch-chemische und klinischmikroskopische Analyse
  3. Mündliche Prüfung: Kenntnis der Pharmakopoea Helvetica und der für die Berufsausübung einschlägigen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen usw.)
  4. Mündliche Prüfung: Pharmazeutische Chemie oder galenische Pharmazie
  5. Mündliche Prüfung: Pharmakognosie oder Wirkung der Arzneimittel und Gifte
- d.<sup>3</sup> *für Tierärzte*
1. Praktische Prüfung: Innere Medizin oder Chirurgie
  2. Praktische Prüfung: Gynäkologie oder Geburtshilfe
  3. Praktisch-mündliche Prüfung: Sektion bei einem Haustier oder Bearbeitung von Problemen der Untersuchung und Überwachung von Fleisch und Fleischprodukten
  4. Mündliche Prüfung: Tierseuchenlehre und staatliche Massnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen
  5. Eine weitere Prüfung nach den Artikeln 111i–111r des Reglementes vom 22. Dezember 1964<sup>4</sup> für die eidgenössischen Medizinalprüfungen.

## Art. 9

Jede praktische Prüfung ist in Form eines Kolloquiums zu beenden.

## Art. 10

<sup>1</sup> Die besondere Fachprüfung gilt als bestanden, wenn der Bewerber einen Notendurchschnitt von mindestens 4 erreicht, nicht mehr als eine Note unter 4 und in keinem Fach die Note 1 erhalten hat.

<sup>2</sup> Aufgrund der bestandenen Prüfung wird dem Kandidaten nach Artikel 39 des Reglementes vom 22. Dezember 1964<sup>5</sup> für die eidgenössischen Medizinalprüfungen das eidgenössische Diplom erteilt.

<sup>3</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des EDI vom 2. Juli 1980 (AS 1980 911).

<sup>4</sup> Für die heutige Prüfungsordnung siehe die V vom 19. Nov. 1980 über die Prüfungen für Tierärzte (SR 811.112.4).

<sup>3</sup> Nach zweimaligem Misserfolg wird ein Bewerber zu einer weiteren Prüfung nicht mehr zugelassen.

#### **Art. 11**

Im übrigen richten sich die Durchführung der besonderen Fachprüfung sinngemäss nach den Artikeln 3, 9–15 und 26–32<sup>6</sup> und das Beschwerderecht nach Artikel 41<sup>7</sup> des Reglementes vom 22. Dezember 1964<sup>8</sup> für die eidgenössischen Medizinalprüfungen.

#### **Art. 12**

Die Prüfungsgebühr beträgt, einschliesslich 30 Franken für das Diplom, 500 Franken. Sie ist vor Beginn der Prüfung durch Postcheck dem Bundesamt für Gesundheitswesen zu entrichten.

#### **Art. 13**

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verfügung vom 28. Februar 1969<sup>9</sup> des Eidgenössischen Departementes des Innern über besondere Fachprüfungen für Auslandschweizer und eingebürgerte Schweizer aufgehoben.

<sup>2</sup> Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1975 in Kraft.

<sup>5</sup> Heute: nach Art. 44 der Allgemeinen Medizinalprüfungsverordnung vom 19. Nov. 1980 (SR 811.112.1).

<sup>6</sup> Für die Durchführung der Medizinalprüfungen siehe heute die entsprechenden Verordnungen (SR 811.112.1/5).

<sup>7</sup> Heute: nach Art. 46 der Allgemeinen Medizinalprüfungsverordnung vom 19. Nov. 1980 (SR 811.112.1).

<sup>8</sup> Für die heutige Prüfungsordnung siehe die V vom 19. Nov. 1980 über die Prüfungen für Tierärzte (SR 811.112.4).

<sup>9</sup> [AS 1969 247 1081]

